D E R L A N D R A T

Referat: Assistenz und Kommunikation	**DRUCKSACHE**	
Az.: A/15 11 33	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 11.02.2020	25	2020

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐			☐	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	06.03.2020	☐	☒			
☒	Kreistag	18.03.2020	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):									Referat A
Gefertigt:	Beteiligt:							Landrat	zur Beschlussausführung.
A	R Stu							gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Planungsverband Buschhaus;
hier: Übertragung von Prüfungsaufgaben auf das hiesige Referat Rechnungsprüfung

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Durchführung der örtlichen Prüfung des Planungsverbandes Buschhaus auf das Referat Rechnungsprüfung beim Landkreis Helmstedt wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 25	 Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Bildung eines Planungsverbandes Buschhaus durch die Stadt Helmstedt und die Stadt Schöningen soll dazu dienen, gemeinsam konzeptionelle Ansätze und Planungsstrategien zu erarbeiten, um den genehmigten Industriestandort nach Beendigung des Braunkohlebergbaus nachhaltig und zukunftsweisend zu entwickeln. Dazu soll ein einheitlicher Planungsträger geschaffen werden.

Die Verbandsordnung wurde mit Schreiben vom 06.02.2020 kommunalaufsichtlich genehmigt, wobei die Genehmigung in Bezug auf § 10 der Verbandsordnung unter den Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages zur beabsichtigen Übertragung der Rechnungsprüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt gestellt wurde.

Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 7 NKomZG ist das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt in der Verbandsordnung zu bestimmen. Gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG kann der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt neben den obligatorischen Aufgaben des Abs. 1 weitere Aufgaben übertragen. Die Prüfung der Zweckverbände gehört nicht zu den obligatorischen Aufgaben.
.